

**Einschreibungsordnung
der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 03.07.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung
- § 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 5 Verfahren der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Studiengangswechsel
- § 11 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 48 Absatz 1 Satz 1 HG).
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder -bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination rechtlich erforderlich ist (§ 48 Absatz 2 HG).

- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.
- (5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. Die Hochschulen regeln insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. Demnach muss im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen einer der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.
- (6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist.
 - d) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für ein zeitlich begrenztes Studium gemäß § 48 Absatz 4 HG zugelassen ist,
 - e) wenn ein in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebenes Grund- oder Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist.
- (7) Studienbewerber können nur als Teilzeitstudierende eingeschrieben werden, sofern der gewählte Studiengang an der Hochschule als Teilzeitstudiengang angeboten wird.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte

Vorbildung nachgewiesen (§ 49 Absatz 1 und 2 HG). Die allgemeine Hochschulreife sowie die Fachhochschulreife berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Nichtschülerprüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

- (2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach § 49 Absatz 4 HG sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden.
- (3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 49 Absatz 5 HG).
- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen treffen die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Stellen.
- (5) Zugang zu einem Masterstudiengang hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Masterstudiengang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (§ 49 Abs. 7 HG). Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluss des Studiums regelt die Hochschule durch Prüfungsordnungen.
- (6) Eine Einschreibung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium gemäß § 3 Absatz 2 HG i.V.m. § 62 HG steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wenn wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist oder die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, kann die Zulassung zum weiterbildenden Studium durch die Hochschule beschränkt werden (§ 62 Absatz 1 Satz 5 HG).
- (7) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 12 HG im Rahmen einer Einstufungsprüfung zugelassen werden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden.
- (8) Des Weiteren können Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 6 HG als beruflich qualifizierte im Zuge einer bestandenen Zugangsprüfung zugelassen werden, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Zulassungsantrag stellt. Näheres regelt die Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen:
 1. bei fehlender Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 oder fehlenden Nachweisen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a HG),
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; das gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b HG),
 4. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 51 Absatz 1 Buchstabe b HG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist. Das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Hochschule die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht.
 5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für den beantragten Studiengang bereits eine Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat.
 6. Bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist die Einschreibung außerdem zu versagen, wenn der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht wurde. Näheres regelt diese Ordnung und die „Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in deutschsprachige Studiengänge“ der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Nr. 4 ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 1. durch Krankheit die eigene oder die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde (§ 50 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a HG). Vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht.
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht (§ 50 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b HG). Die zuständigen Beauftragten der Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.
 3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat (§ 50 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c HG),
 4. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge nicht erbringt (§ 50 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d HG). Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.

§ 4

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 3 der Einschreibungsordnung vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Absatz 3 der Einschreibungsord-

nung erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können als Austauschstudierende ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation, ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse und ohne die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 befristet eingeschrieben werden. Näheres regelt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in deutschsprachige Studiengänge an der Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Nähere über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber regelt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in deutschsprachige Studiengänge an der Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung. In dieser Ordnung können insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl geregelt werden sowie eine besondere Prüfung gemäß § 49 Abs.10 HG, in der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber seine Studierfähigkeit nachweisen muss.

§ 5

Verfahren der Einschreibung

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die in Satz 1 bis 3 genannten Fristen werden auf der Website der Hochschule bekanntgegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Einschreibung kann sowohl postalisch als auch persönlich erfolgen.
- (3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die Fachhochschule Düsseldorf folgende personenbezogenen Daten:
 - a) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale nach § 3 Absatz 1 Nr.1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) gemäß § 13 Absatz 1 dieser Ordnung: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Korrespondenzanschrift, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versicherungsnummer, Hörerinnen- oder Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit den Studienrichtungen, Studienschwerpunkte und Fachsemester, Zeiten praktischer Tätigkeiten, Studium an anderen Hochschulen, Zugehörigkeit zu Fachbereichen, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vor- oder Abschlussprüfungen und bei Hochschulwechslerinnen oder -wechslern, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen, Zeitpunkt der Berechtigung zum Hochschulstudium, Art, Ort, Staat und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, besondere Eignungsprüfung sowie das Datum der Einschreibung.
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in amtlich beglaubigter Fotokopie oder bei Bedarf im Original. Ausländische Zeugnisse sind eben-

falls in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift oder bei Bedarf im Original vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in Deutsch, Englisch oder Französisch beizufügen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit beglaubigt ist. Diesbezüglich ist die „Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in deutschsprachige Studiengänge“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Ordnung,
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 5. Nachweise über die Anrechnung von Studienleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse sowie alle hierzu erforderlichen Belege,
 6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
 7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und / oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden und nicht bestanden wurden,
 8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Ordnung, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
 9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in deutschsprachige Studiengänge der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung erbringen.
- (5) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.
- (6) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studiausweis der Hochschule.
- (7) Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden gemäß § 4 der IT-Benutzungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf eine persönlich zugeordnete Zulassung zur Nutzung der Dienste der Campus IT, die den Zugang zu den Diensten der Campus IT und von anderen Einrichtungen der Hochschule, einschließlich einer personenbezogenen E-Mail-Adresse ermöglicht. Nachrichten an diese E-Mail-Adresse gelten gemäß § 8 Abs. 1 IT-Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung am Eingangstag als zugestellt.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, des Familienstandes und der Korrespondenzanschrift,
- b) an anderen Hochschulen bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studiausweises,

- d) eine meldepflichtige Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Diese Fristen sind grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Rückmeldung der Januar (für das Sommersemester) bzw. Juni (für das Wintersemester) eines jeden Jahres. Die jeweils darauffolgenden Monate (Februar bzw. Juli) sind als Nachfristen mit einer Verwaltungsgebühr verbunden. Diese Verwaltungsgebühr wird durch die Hochschule in einer Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Fachhochschule Düsseldorf eingegangen sind.
- (3) Bei der Rückmeldung sind Nachweise einzureichen bei
 - a) einer Namensänderung,
 - b) einer Anschriftenänderung,
 - c) einem noch zu erbringendem Praktikum, welches in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - d) einer Zweithörerschaft, die aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule.
- (4) § 1 Absatz 4 dieser Ordnung gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Schwangerschaft, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfristen in die Vorlesungszeit fallen,
 - b) ein nach Prüfungsordnung vorgesehenes Praktikum,
 - c) freiwillige, hinsichtlich des Studiums förderliche praktische Tätigkeit mit einer Befürwortung durch den Fachbereich,
 - d) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, oder des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 - e) Pflege von Angehörigen,
 - f) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - g) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - h) Kinderbetreuung und
 - i) sonstige wichtige Gründe, von gleicher Bedeutung.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut

nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Absatz 1 Satz 6 HG). Das Ablegen von Prüfungen im Urlaubssemester ist nicht zulässig.

- (4) Die Beurlaubung soll in ihrer Gesamtdauer einen gewissen, dem Anlass entsprechenden, Zeitraum nicht überschreiten. Dies bedeutet für die Gründe nach Absatz 2 Buchstaben
- a) – c) höchstens ein Semester,
 - d) – g) höchstens zwei Semester,
 - h) + i) höchstens sieben Semester.

Hiermit soll gewährleistet werden, dass eine Fortführung des Studiums im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung möglich ist.

- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. ggf. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 3. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 10.

Bezüglich der Antragsfrist gelten die Fristen der Rückmeldung des § 7 Abs. 1 dieser Ordnung entsprechend.

- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.
- (7) Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht zulässig.
- (8) Eine Beurlaubung für die Durchführung eines Praxissemesters, das in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist, ist nicht zulässig.

§ 9

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 HG zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder ein nach der Prüfungsordnung erforderliches Praxissemester endgültig nicht anerkannt wurde,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, eine weitere Hochschulausbildung erfordert das Weiterbestehen der Einschreibung (§ 51 Absatz 2 HG NRW).
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 HG exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

- c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierenden-schaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig.
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zu-ständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bezogen auf Prüfungs-leistungen betreffende Regelungen einer Hochschulprüfungsordnung gemäß § 63 Absatz 5 Satz 6 HG vorliegt ,
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung er-forderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:
- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - 2. der Studiausweis,
 - 3. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hoch-schuleinrichtungen bzw. der (die) Nachweis(e) über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nord-rhein-Westfalen. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.
- (6) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Hierüber wird kein Nachweis erteilt.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs ist im entsprechenden Studienbüro zu beantragen. Er bedarf der Zu-stimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dieser Ordnung als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studiausweis der Ersthochschule vorzulegen. Die Hochschule

kann bei Antragstellung und zu jeder Rückmeldung die Vorlage eines aktuellen Leistungsspiegels der Ersthochschule verlangen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Ordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des Absatz 1 wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 EUR erhoben.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten (§ 52 Absatz 3 Satz 4 HG).
- (5) Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Absatz 2 der Einschreibungsordnung genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen oder -bewerbern die in § 5 Abs. 3 und Abs. 7 aufgeführten personenbezogenen Daten erheben und diese verarbeiten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich der Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) erforderlich sind. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW S. 252)) bleibt unberührt.
- (2) Die gemäß § 5 Abs. 3 sowie Abs. 7 erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben verarbeitet.
- (3) Die Hochschule kann mit der Datenverarbeitung gemäß § 11 DSG NRW auch Stellen außerhalb der Hochschule beauftragen. Eine regelmäßige Verarbeitung erfolgt, wobei sich der Umfang nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet und soweit Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind insbesondere:
 1. durch die Studienbüros zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen;
 2. durch die jeweils betroffenen Fachbereiche der Hochschule zu Zwecken der Studienorganisation und –beratung (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Prüfungsergebnisse und –gutachten, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit);

3. durch die jeweils betroffenen Fachbereiche zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung, Studiengang und Fachsemester);
 4. durch die Stabsstelle Alumni, die Campus IT, sowie die Hochschulbibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Kontaktdaten mit E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Studienfachdaten mit Fachsemester, Studienbeginn und -ende);
 5. durch den Wahlausschuss zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Wahlen zu den Hochschulgremien sowie der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichszugehörigkeit).
- (4) Die erhobenen Daten dürfen übermittelt werden
1. bezogen auf die Erhebungsmerkmale (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Kontaktdaten mit E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Studienfachdaten mit Fachsemester, Studienbeginn und -ende) an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
 2. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG, an das Statistische Landesamt NRW,
 3. bezogen auf die personenbezogenen Daten gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils gültigen Fassung an die Krankenversicherungen der Studierenden,
 4. an weitere Stellen, soweit dies aufgrund eines anderen Gesetzes vorgeschrieben ist.
- (5) Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Studierenden können auch nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Fachhochschule Düsseldorf gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Studiengänge und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Düsseldorf. Die Übermittlung dieser Daten an die Fördervereine des jeweiligen Fachbereiches mit vorheriger schriftlicher Einwilligung ist zulässig.

§ 14
Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.02.2005 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 50 vom 16.02.2005) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 15.05.2012 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 07.05.2012.

B. Grass

Düsseldorf, den 03.07.2012

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass